

Soziale Reaktion auf abweichendes Verhalten mit besonderer Berücksichtigung des nicht-institutionellen Bereichs

Alessandro Baratta
Universität Saarbrücken

Im Juni letzten Jahres genehmigte die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Schwerpunktprogramms Empirische Kriminologie und Kriminal-Soziologie für zunächst ein Jahr das Forschungsprojekt des Instituts für Rechtssoziologie und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes „Soziale Reaktion auf abweichendes Verhalten mit besonderer Berücksichtigung des nicht-institutionellen Bereichs“. Das Projekt wird von Prof. Dr. Alessandro Baratta (Rechts- und Sozialphilosophie), Saarbrücken, Prof. Dr. Fritz Sack (Soziologie), Hannover, und Prof. Dr. Werner Tack (Psychologie), Saarbrücken, geleitet. Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe, in der Fächer vertreten sind wie Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und -soziologie, Soziologie, Psychologie und Statistik, setzt sich aus Mitarbeitern verschiedener Fachbereiche der Universität des Saarlandes zusammen.¹ Für die Dauer der Untersuchung kommen vier neue Mitarbeiter hinzu. Der folgende Text ist eine verkürzte Wiedergabe des Forschungsantrages vom 8.1.1974.

Zielsetzung

Das Forschungsprojekt hat eine strafrechtssoziologisch-kriminologische Thematik zum Gegenstand. Es untersucht im einzelnen die Struktur und Art der Vorstellungen und Bewertungen, die unter den Mitgliedern einer Gesellschaft über ausgewählte Strafrechtsnormen anzutreffen sind. Dabei werden als Gegenstände der Perzeption sowie der Bewertung nicht abstrakte Rechtsnormen in ihrer positivierten Gesetzesform in die Untersuchung eingeführt, sondern konkrete Verhaltensbeschreibungen, die sich nach rechtsdogmatisch wie soziologisch relevanten Dimensionen voneinander unterscheiden lassen und eindeutig bestimmten Rechtsnormen zugeordnet werden können. Die Konzeption des Projekts geht davon aus, daß der gesellschaftliche Prozeß

der sozialen Kontrolle nicht hinreichend und angemessen auf der Ebene des Strafrechts erfaßt werden kann, sondern daß es außerhalb und vor dieser offiziellen und formellen Stufe vorinstitutionelle Strukturen sozialer Kontrolle gibt.

Erforscht werden soll die Existenz und gruppenspezifische Struktur derartiger vorinstitutioneller Reaktionen auf abweichendes Verhalten und ihre Beziehung zum institutionellen System sozialer Kontrolle, wobei ein möglichst weitgehender Vergleich mit Ergebnissen aus anderen gesellschaftlichen und kulturellen Systemen angestrebt wird.

Forschungsansatz

Mehrere Untersuchungen haben sich mit der Einstellung der Rechtsunterworfenen gegenüber Strafrechtsnormen bzw. strafrechtlich relevanten abweichendem Verhalten befaßt. Genannt seien die Arbeiten von Aubert, Eckhoff, Sveri (1952), Podgorecki (1966), Kulcsár (1968, S. 37 ff.), Kutschinski (1968, S. 125 ff., 1970, S. 71 ff.), die noch laufenden Untersuchungen des United Nations Social Defense Research Institute, Milano, sowie – in Deutschland – die Arbeit von Kaupen, Volks und Werle (1971).

Diese sogenannten KOL-Untersuchungen (Knowledge and Opinion about Law²) gehen von der generellen Fragestellung aus, in welchem Umfang und in welcher Weise die kognitiven und wertenden Elemente von Rechtsnormen Bestandteile des Bewußtseins der Rechtsadressaten sind. Getestet wurde die Einstellung zu rechtlichen Normen oder zum Normbruch. Der Akzent der Untersuchungen lag dabei stärker auf der Frage des Rechtswissens, also der Kenntnis des materiellen und formellen Rechts. Im Hintergrund stand in der Regel die Vorstellung, daß die Kenntnis der Rechtsnormen Normkonformität beeinflusst. Eine wichtige Problemstellung wurde dabei bisher vernachlässigt: die Funktion der *öffentlichen Meinung als soziale Kontrolle*. Obschon sie zu den klassischen Ansätzen der Soziologie gehört³, wurde die Problematik erst wieder in jüngster Zeit neu aufgenommen (Newman 1971). Sie steht nun jedoch nicht mehr im Bezugsrahmen der „sozialen Kontrolle“, sondern vielmehr in der spezifischeren Sichtweise des „labeling approach“.

In Ergänzung dieses theoretischen Konzepts ist es unumgänglich geworden, diejenigen gesellschaftlichen Mechanismen zu erforschen, die schon vor einer institutionellen

Reaktion Prozesse der Selektion und Stigmatisierung von Individuen oder Gruppen einleiten. Es stellt sich die Frage nach der *nicht-institutionellen Reaktion* auf ein Verhalten, das wir traditionell im Sinne des Strafrechts als „abweichend“ bezeichnen. Der labeling approach geht davon aus, daß der soziale Status des Verbrechers die „erfolgreiche“ Tätigkeit der offiziellen Instanzen sozialer Kontrolle zur notwendigen Voraussetzung hat (Becker 1963), und daß dieser Status denjenigen nicht trifft, der sich zwar gleichfalls strafbar verhalten hat, jedoch nicht durch jene Instanzen erfaßt worden ist. Deshalb zielte der labeling approach bisher vornehmlich auf die mitkonstituierende Funktion der Reaktionen offizieller Instanzen sozialer Kontrolle, so unter anderem auf die stigmatisierende Wirkung der Aktivitäten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Auch in den empirischen Untersuchungen galt das Interesse des labeling approach vornehmlich den offiziellen Institutionen.⁴ Es ist jedoch zu vermuten, daß bereits vor einer offiziellen Reaktion „Sanktionen“ oder Vorstufen davon einsetzen, mit denen ein Rechtsbrecher oder ein des Rechtsbruchs Verdächtigter konfrontiert wird. Mit solchen Strukturen sozialer Kontrolle im vorinstitutionellen Bereich soll sich unsere Untersuchung befassen.

Die Erkenntnisse über die spezifischen Merkmale der nicht-institutionellen Reaktion gewinnen eine zusätzliche Aussagekraft, wenn man sie mit der Reaktion der rechtlichen Institutionen vergleicht. Eine unmittelbare Vergleichung der nicht-institutionellen Reaktion auf konkrete Tatbeschreibungen mit dem Gesetzestext ist jedoch nicht möglich, da die Tatbeschreibungen jeweils nur eine von vielen Konkretisierungen des in den Gesetzestatbeständen Verhaltensschemas ist. Deshalb erscheint es zweckmäßig, das Gesetz in seiner stimulierten Anwendung durch den Rechtsstaat als institutionelle Reaktion zu betrachten. Darin, daß der Unterschied zwischen der gewählten Tatbeschreibung und dem gesetzlichen Tatbestand nicht berücksichtigt worden ist, liegt eine gewisse Schwäche der bisherigen KOL-Untersuchungen.

Daß der Richter, nicht aber das an der Gesetzgebung beteiligte Personal in die Untersuchung einbezogen werden soll, rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß der „Gesetzgeber“ mehr in der Ebene der Abstraktion und weniger von der Konkretion der einzelnen Fälle her zu denken pflegt und als gesellschaftliche Gruppe für eine Untersuchung schwer zu identifizieren ist.

Unter sozialen Reaktionen auf abweichendes Verhalten werden dabei nicht nur sichtbare – auch für den Betroffenen wahrnehmbare – Handlungen verstanden, sondern auch innere Tatsachen, wie Einstellungen, Gefühle, Wissen etc., die unterschiedliche Verhaltensrelevanz besitzen und am ehesten als beurteilende Aussagen manifest werden. Wie sich aus den bisherigen KOL-Untersuchungen ergibt, erweisen sich als Komponenten der Reaktion folgende Phänomene relevant:

- a) das Rechtswissen als Kenntnis der strafrechtlichen Relevanz der vorgegebenen Handlung;
- b) die subjektive Einschätzung der Schwere des Verbrechens;
- c) die gewünschte Bestrafung und Straferwartung;
- d) das Täterstereotyp;
- e) die soziale Distanz;
- f) die Anzeigebereitschaft und die Bereitschaft, als Zeuge aufzutreten.

Bei den bisherigen KOL-Untersuchungen wurden vorwiegend Einstellungen zu mehr oder weniger vollständig zitierten Rechtsnormen gemessen. Es wurde unterstellt, daß diese Normen problemlose abstrahierende Zusammenfassungen von gleichbeurteilten Realphänomenen seien. Die geplante Untersuchung zielt demgegenüber auf die Einstellungen zu konkret beschriebenen Handlungen. Das ermöglicht eine genauere Messung, ohne daß die Informationsbreite wesentlich leidet. Fragt man nämlich nach der allgemeinen Norm, wie dies die bisherigen KOL-Untersuchungen getan haben, so gewinnt man nur scheinbar eine breite Information, da den Befragten zumeist nur eine spezifische Vorstellung, also ein Ausschnitt aus dem Normanwendungsbereich vorschwebt. Dieser Sachverhalt soll in Vor- und Nebenuntersuchungen geprüft werden.

Während die meisten KOL-Untersuchungen die unterschiedlichen Strukturmerkmale und Funktionen der rechtlichen Tatbestände vernachlässigten und die differenzierenden Variablen ausschließlich als Eigenschaften der Befragten sahen, soll nun auch der Einfluß bestimmter Komponenten der Tatbeschreibung selbst kontrolliert werden. Zwar wird es im Rahmen der geplanten Untersuchung nicht möglich sein, die Abhängigkeit des Beurteilungsverhaltens von allen relevant erscheinenden Faktoren einzelner Tatbeschreibungen (z.B. Delikt mit/ohne Opfer, Intention des Täters, Grad und Dauer der Kriminalisierung usw.) hinreichend zu erfassen. Die Untersuchung soll jedoch zu diesem Fragenbereich Informationen zur weiteren Hypothesenbildung liefern.

Versuchspläne für Anschlußuntersuchungen zur Kontrolle solcher Hypothesen wurden bereits entwickelt. Damit ist Vorsorge getroffen, daß Fragen nach den hierfür notwendig werdenden Informationen schon bei der Vorbereitung und Ausführung der jetzt geplanten Erhebung ausreichend berücksichtigt werden. In jedem Fall soll die Frage geprüft werden, ob für das Auffälligwerden einer Handlung eher Kategorien der moralischen Verwerflichkeit oder eher Kategorien der sozialen Schädlichkeit konstitutiv sind. Ob das eine oder das andere der Fall ist, wird sich an den Beurteilungskriterien ablesen lassen, die die Befragten an die Tatbeschreibungen herantragen.⁵ Es kann auch an die bei Newman verwendeten Begriffe *seriousness or/and dangerousness* (Newman 1971) angeknüpft werden.

Die bisherigen empirischen Untersuchungen berücksichtigten fast ausschließlich die üblichen demographischen und soziostrukturellen Merkmale der Befragten (Alter, Geschlecht, Religion, Beruf, Wohnort u.ä.) und vernachlässigten weitgehend Faktoren kognitiver und expressiver Art, die die Reaktionen auf abweichendes Verhalten beeinflussen. Darauf mag eine gewisse Inkonsistenz der Ergebnisse solcher Untersuchungen zurückzuführen sein. Es wird deshalb hier angestrebt, den Bereich der in Betracht zu ziehenden (unabhängigen) Variablen beträchtlich zu erweitern, und zwar um

- a) Faktoren der sozialen Identität (darunter: Perzeption der gesellschaftlichen Struktur, Einfluß auf gesellschaftliche Entscheidungen, gesellschaftliches Engagement, Parteipräferenz);
- b) Faktoren individueller Identifikation bzw. des „Ego-involvement“ (darunter: Nutzen von und Interesse an bestimmten Gesetzen; die Wahrscheinlichkeit, entweder als Opfer oder Täter in Frage zu kommen);
- c) Faktoren der Rechtserfahrung (darunter: Kenntnis der rechtlichen Relevanz einer vorgegebenen Handlung, eigene Erfahrung mit rechtlichen Institutionen, Information über Bekannte, die Opfer oder Zeuge eines Delikts geworden sind, Problembewußtsein über Kriminalität).

Plan und Methoden der Untersuchung

Die Untersuchung wird mit standardisierten Interviews durchgeführt. Der Fragebogen wird alle Meßtechniken zu oben angeführten abhängigen (Komponenten der sozialen Reaktion) wie unabhängigen (Faktoren der individuellen und sozialen Identifikation) Variablen enthalten. Die Erhebungsinstrumente für die Bevölkerungs- und die Richter-

befragung unterscheiden sich lediglich im Bereich der unabhängigen Variablen, wo bei den Richtern zusätzliche spezifische Angaben über ihre Stellung im Beruf erfaßt werden sollen.

Stichprobe

Eine nach drei Altersgruppen, zwei Geschlechts- und zwei Wohnortsgruppen, sowie nach Einkommens- und Bildungsgruppen geschichtete Stichprobe wird ca. 1500 Personen umfassen. Diese Stichprobe wird repräsentativ für die Einheit „Bürger der Bundesrepublik ab 18 Jahren“ ausgewählt.

Die ebenfalls repräsentativ ausgewählte Stichprobe von 300 Richtern wird differenziert nach Art und Schwere der Taten, zu deren Aburteilung sie berufen sind. Es wird erfaßt, ob der Befragte Einzelrichter, Vorsitzender eines Schöffengerichts, Richter an einer kleinen oder großen Strafkammer oder Richter am Schwurgericht ist.

Durchführung

Die Untersuchung ist für 2 1/2 Jahre geplant. Im ersten Jahr werden von den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe Erhebungsinstrumente entwickelt und die meßtechnischen Vorarbeiten zur Erfassung der Strafenäquivalenz geleistet. Im zweiten Jahr wird die Hauptuntersuchung durchgeführt. Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile eigener Feldarbeit wurde beschlossen, die Durchführung der Befragung auch bei den Richtern an ein Meinungsforschungsinstitut zu delegieren. Noch im zweiten Forschungsjahr werden die Ergebnisse mit Hilfe geeigneter statistischer Methoden ausgewertet und interpretiert. Das letzte Halbjahr wird der Vorbereitung des Schlußberichtes für die Veröffentlichung gewidmet.

Anmerkungen

- (1) An den Arbeitssitzungen der Forschungsgruppe beteiligten sich L. Backmann, G. Ellscheid, G. Endruweit, B. Hort, H. Jung, K.-L. Kunz, G. Smaus, R. Spiegelberg und P. Waldmann.
- (2) Eine zusammenfassende Darstellung der bisherigen KOL-Untersuchungen findet sich bei Kutschinski 1972.
- (3) So z.B. Ross 1901; Geiger 1964 („Ärgernis zu nehmen ist soziale Pflicht“); Noelle-Neumann 1968.
- (4) So z.B. Schur 1971, Feest/Lautmann 1971, Feest/Blankenburg 1972.
- (5) Kelly und Winslow 1970, S. 124–135, haben z.B. die Kriterien „Social disruptiveness“ und „Moral offensiveness“ untersucht.

„Moral disapproval“ und „Severity of punishment“ untersuchte Vinke 1968.

Literatur

- AUBERT, Vilhelm, ECKHOFF, T., SVERI, K., En lov søkelyset. Sosialpsykologisk undersøkelse av den norske hushjelplov, Oslo 1952
- BECKER, Howard, Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, Glencoe Ill. 1963
- FEEST, Johannes, BLANKENBURG, Erhard, Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972
- FEEST, Johannes, LAUTMANN, Rüdiger, Die Polizei, Opladen 1972
- GEIGER, Theodor, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Kopenhagen 1947, Neuwied/Berlin 1964
- KAUPEN, Wolfgang, VOLKS, Holger, WERLE, Raymund, Compendium of Results of a Representative Survey among the German Population on Knowledge and Opinion of Law and Legal Institutions (KOL), Arbeitskreis für Rechtssoziologie an der Universität zu Köln 1971
- KELLY/WINSLOW, Seriousness of Delinquent Behaviour: An Alternative Perspective, in: British Journal of Criminology 1970, 10, S. 124–135
- KULCSÁR, Kalman, The Law and the Public in Hungary. Research on the Knowledge of Legal Rules, in: Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae, Tomus 10 (1–2), 1968, S. 37–62
- KUTSCHINSKI, Berl, Knowledge and Attitude regarding Legal Phenomena in Denmark, in: CHRISTIE, Nils (ed.): Scandinavian Studies in Criminology, 2 (1968), S. 125–159
- KUTSCHINSKI, Berl, Advances in Scandinavian Studies on Knowledge and Opinion about Law, in: Rechtssoziologie en Jurimetrie 1970, S. 71–82
- KUTSCHINSKI, Berl, La perception de la déviance et de la criminalité, Strasbourg 1972, hektographiertes Manuskript des Conseil de l'Europe, 9ième Conférence de Directeurs d'Instituts de Recherches Criminologiques
- NEWMAN, Graeme, Changing perceptions of deviance, design of an interview guide. (Working paper, UNSDRI, Rome, October 21–23, 1971) stencil.
- NOELLE-NEUMANN, Elisabeth, Öffentliche Meinung und soziale Kontrolle, Tübingen 1968
- PODGORECKI, Adam, The Three-Step Hypothesis on the Functioning of the Law. Paper presented at the sixth World Congress of Sociology, Evian 1966
- ROSS, Edward, Social Control. A survey of the foundations of order New York 1901.
- SCHUR, Edwin M., Labeling deviant behaviour. Its sociological implications, New York/Evanston/San Francisco/London 1971
- VINKE, P., Some Remarks on Law-Sociological Research. Universität Leyden 1968, unveröff. Manuskript, zit. bei KUTSCHINSKI 1972

Juli 1974

66 Saarbrücken 15, Universität des Saarlandes